Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
Einheit 3
07.05.2025

Fall 1
In Anlehnung an:
BGH, Urt. v. 10.4.2014 - VII ZR 241/13

B ist Eigentümer eines Ferienhauses auf Sylt. U bietet dort selbstständig Tischler- und Zimmererarbeiten an, ohne jedoch über eine abgeschlossene Vorbildung zu verfügen. Dem B sind diese Umstände bekannt. Er vertraut jedoch den handwerklichen Fähigkeiten des U. Beide werden einig über Anlieferung und Auswechslung aller Fenster des Ferienhauses zu einem Festpreis von € 28.000, während € 33.000 als marktüblich gelten müssen. Eingesetzt werden sollen Fenster mit Doppelverglasung.
B übergibt dem U seinen einzigen Hausschlüssel, so dass dieser die Arbeiten mit einem Helfer in Abwesenheit des B sämtlich wie besprochen durchführt.
B nimmt die Arbeiten zunächst ab, tritt der Zahlungsaufforderung des U (in Höhe von € 28.000) dann aber in vollem Umfang entgegen. U droht mit dem Ausbau der Fenster.
Sind die in Rede stehenden Ansprüche berechtigt? Auf die §§ 1, 7 und 8 des SchwarzArbG wird hingewiesen.

Fall 2
In Anlehnung an:
BGH, Urt. v. 11.6.2024 – VI ZR 381/23, BGHZ 240, 377 = NJW 2024, 3293

Der ursprünglich bekl. H war Halter eines Hundes. Seine Tochter ging mit dem Hund auf einem Feldweg spazieren und traf dort die B, die ebenfalls mit ihrem Hund spazieren ging. Auf einem hoch mit Gras bewachsenen Feld rannten die beiden Hunde zu einem Mäuseloch. Der Hund des Bekl. befand sich an einer Schleppleine, die er lose hinter sich herzog. Um die Hunde vom Loch zu vertreiben, lief die B zu diesen, während die Tochter des Bekl. den Hund des Bekl. zurückrief, der daraufhin zu ihr zurückrannte. Dabei zog sich die Schleppleine, in die die B unbemerkt geraten war, um deren Bein fest, so dass sie zu Fall kam und einen Bruch des Schienbeins erlitt.
Der Kl., der gesetzliche Krankenversicherer der Geschädigten, verlangt von den Erben des mittlerweile verstorbenen Bekl. Schadensersatz für die Heilbehandlungskosten der B.